



Änderung ab 1. Juli 2018 – Arztbesuche ein Dienstverhinderungsgrund

Entgeltfortzahlung während des Arztbesuchs

Gesetzlich besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch bei Vorliegen einer Dienstverhinderung (Arztbesuche oder Therapien während der Arbeitszeit) sowohl für Angestellte als auch für Arbeiter und Lehrlinge.

Für Arbeiter und Lehrlinge war es jedoch bisher möglich, dass durch den Kollektivvertrag die Entgeltfortzahlung schlechter gestellt wurde.

ACHTUNG:

Ab 1.7.2018 sind schlechterstellende kollektivvertragliche Regelungen nicht mehr gültig, da die gesetzlichen Bestimmungen gemäß ABGB zwingend sind.

Wegzeiten

Prinzipiell sind Arbeitnehmer dazu verpflichtet, wenn es sich zeitlich einrichten lässt, Arztbesuche außerhalb der Arbeitszeit zu vereinbaren. Dennoch stellt ein Arztbesuch einen Dienstverhinderungsgrund dar und zählt ebenso wie die dafür notwendigen Wegzeiten zur bezahlten Arbeitszeit.

Viele Arbeitnehmer fahren gleich von zu Hause aus zum Arzt um sich Wege zu ersparen hier gilt die Fortzahlung für die Wegzeiten nicht. Die Fortzahlung gilt nur, wenn vor dem Arztbesuch der Betrieb aufgesucht wird.

Gleitzeit

Gleiches gilt für Arbeitnehmer mit Gleitzeit. Fällt ein Arzttermin in die fiktive Normalarbeitszeit, ist er ein Dienstverhinderungsgrund und damit Arbeitszeit. Der Gleitzeitrahmen hat bei Dienstverhinderung keine Bedeutung.

Einvernehmliche Auflösung im Krankenstand

Ab 1.7.2018 besteht für Arbeiter und Angestellte ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die gesetzlich vorgesehene Dauer über das arbeitsrechtliche Ende des Dienstverhältnisses hinaus auch dann, wenn das Dienstverhältnis während oder im Hinblick auf eine Dienstverhinderung (z. B. bevorstehender Krankenhausaufenthalt) einvernehmlich beendet wird.

Die Entgeltfortzahlungspflicht des Dienstgebers bleibt bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit des Dienstnehmers bzw. bis zur Erschöpfung des Entgeltfortzahlungsanspruches aufrecht. Bisher galt dies nur im Falle einer Dienstgeberkündigung, einer ungerechtfertigten Entlassung sowie bei einem berechtigten vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers während einer Dienstverhinderung.